

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Pflegevertrag, Vertrags-Nr.: PF

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V., Postfach 11 01 21, 46260 Dorsten,
- im Folgenden der Verein genannt -

Kontaktperson/Pflegestellenbetreuer:

Name: _____ Vorname: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

und

Herrn/Frau: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

geboren am: _____ in _____

Personalausweis/Reisepass-Nr.: _____

ausgestellt durch die Stadt: _____ am _____

Im Haushalt leben bereits: ___ Hund(e) und/oder ___ Katze(n) und/oder ___ Kleintiere.

Handelt es sich bei der Wohnung/dem Haus um Eigentum ja nein

Wenn nicht, hat der Vermieter die Haltung der/des Hunde(s) ausdrücklich erlaubt oder nicht verboten: ja nein

- im Folgenden Pflegestelle genannt - schließen folgenden Pflegevertrag:

Der Verein übergibt jederzeit durch den Verein widerruflich folgendes Tier an die oben genannte Pflegestelle:

Name: _____

Wichtig: Bitte benennen Sie das Tier nicht um. Bei Tierarztrechnungen etc. bitte immer den hier eingetragenen Namen angeben!

Herkunft des Tieres: Finca Esquinzo Finca Baba Finca Dolittle
 Sonstige _____

Tierart: Hund Katze

Rasse: _____ Geb.-Datum (Monat/Jahr): _____

Farbe: _____ Zeichnung (z. B. gestromt): _____

Geschlecht: männlich weiblich kastriert unkastriert

Microchip-Nr.: _____

Sind Krankheiten bekannt: ja nein Wenn ja, welche? _____

Der Heimtierausweis wurde der Pflegestelle ausgehändigt ja

Hund: Das Tier wurde auf Mittelmeerkrankheiten (Schnelltest) getestet: ja nein

Katze: Das Tier wurde auf FIV und FeLV getestet: ja nein

Wichtig: Bitte melden Sie das Tier NICHT in einem Tierregister an. Es wird von einem Mitarbeiter der THF e.V. bei TASSO angemeldet!

Ort und Datum

Unterschrift der Pflegestelle

Ort und Datum

Unterschrift Verein

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, die rückseitige Vereinbarung vor Unterschrift sorgfältig zu lesen und dass mir die Inhalte und deren Bedeutung verständlich und bewusst sind.

Ort und Datum

Unterschrift der Pflegestelle



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung Not leidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Postfach 11 01 21
D-46260 Dorsten

Telefon 0 23 69/200 350
Telefax 0 23 69/200 340

Homepage:

www.Tierhilfe-Fuerteventura.de
www.THF-Verein.de

Spendenhotline:

0900-1-200 350

Pro Anruf: 5 Euro Spende
(aus dem deutschen Festnetz)

Spendenkonto:

Kreissparkasse Köln

BLZ 370 502 99 · Konto-Nr. 220 111

IBAN: DE92 3705 0299 0000 2201 11

BIC: COKS DE 33 XXX

Gläubiger-ID: DE44ZZZ00000421806

Vereinsregistereintrag-Nummer:

13691 beim Amtsgericht Gelsenkirchen

Steuernummer: 359/5733/1794

Finanzamt Marl

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. ist
anerkannt als gemeinnützig und
besonders förderungswürdig!

Mitglied im:

Deutschen Tierschutzbund e.V.

Landestierschutzverband NRW e.V.

In Kooperation mit:

www.Finca-Esquinzo.de

Vertragsbedingungen

Im Interesse und zum Schutz des Tieres wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Pflegestelle erklärt sich auf unbestimmte Zeit bereit, das vorgenannte Tier aufzunehmen und zu versorgen. Die Pflegestelle ist weisungsgebunden. Aus dem Vertrag ergeben sich keinerlei Eigentumsrechte an dem Tier. Das Tier verbleibt im Eigentum des Vereins. Die Pflegestelle sichert zu, über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Tierhaltung und Versorgung des Tieres sowie über ausreichend Zeit zur Versorgung und Beschäftigung zu verfügen und die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Landeshundegesetz bis zur Übernahme des Tieres geschaffen zu haben und während der Dauer des Vertrages zu beachten. Weiter sichert die Pflegestelle zu, das Tier, soweit erforderlich, bei der Gemeinde zur Erhebung der Hundesteuer anzumelden. Kosten für eine möglicherweise erforderliche Anmeldung nach dem Landeshundegesetz, sowie die Steuer im Falle einer Steuerpflichtigkeit anfallende Kosten, werden durch den Verein gegen Vorlage geeigneter und auf den Verein ausgestellter Nachweise erstattet.

§ 2 Unterbringung und Versorgung:

Die Pflegestelle verpflichtet sich, das Tier nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und sämtlicher weiterer tierschutzrelevanter Normen und Bestimmungen, also tierschutz-, artgerecht und entsprechend seinen Bedürfnissen verhaltensgerecht unterzubringen und zu versorgen.

Im einzelnen verpflichtet sich die vorgenannte Pflegestelle:

- das Tier artgerecht und in guter Pflege zu halten, alle Misshandlungen zu unterlassen und auch durch Dritte nicht zu dulden, hierzu zählt insbesondere auch der sexuelle Missbrauch (Sodomie/Zoophilie);
- für eine ständige Bereitstellung von frischem Trinkwasser sowie eine ausreichende und artgerechte Fütterung des Tieres zu sorgen;
- dem Tier ein sauberes, zugfreies Lager zu bieten. Es nicht in Kellerräumen, Zwingern, Ställen, Schuppen oder ähnlichen Räumlichkeiten zu halten. Es nicht an Ketten, Stricke oder sonstige Anbindehaltungen zu legen oder ausschließlich im Freien zu halten;
- das Tier nicht zum Ziehen von Lasten, zu Tierkämpfen, zu Tierversuchen oder sonstigen vertragswidrigen Zwecken zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen und bei dem vom Verein übernommenem Tier keine Erziehungshilfen wie Stachelhalsband oder Teletaktgeräte - welche dem Tier direkt oder indirekt Schmerzen oder Schaden zufügen - zu verwenden; ebenso wird die Absolvierung einer Schutzhundeausbildung untersagt.

Die Futterkosten werden nach Absprache gegen Vorlage einer Quittung vom Verein erstattet. Die Quittung muss auf den Verein ausgestellt sein, ansonsten kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen. Üblicherweise wird Futter, falls erforderlich, durch den Verein bestellt und direkt an die Pflegestelle geschickt.

§ 3 Haftung

Die Pflegestelle ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sie ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Tieres Tierhalter im Sinne des § 833 BGB ist. Der Pflegehund ist über den Verein haftpflichtversichert. Eine Haftung für durch das Tier verursachte Schäden über die Haftung der Haftpflichtversicherung hinaus durch den Verein ist ausgeschlossen, sofern dem Verein nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Versicherung übernimmt nur Schäden, die der Pflegehund „Dritten“ zufügt. Schäden, die innerhalb der Pflegestelle verursacht werden, sind nicht abgedeckt. Ein Pflegehund ist grundsätzlich immer und ohne Ausnahme an der Leine zu führen, da dies eine Voraussetzung für den Versicherungsschutz darstellt.

§ 4 Weitergabe des Tieres

Es ist untersagt, das Tier an Dritte - auch nicht an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime, etc. - weiterzugeben, es sei denn, dass der Verein hierfür die schriftliche Einwilligung gibt, wobei der Verein dann mit dem neuen Übernehmer einen neuen Pflegevertrag oder ggf. Schutzvertrag abschließt. Bei widerrechtlicher Weitergabe des Tieres des Vereins ist die wahrheitsgemäße Adresse der neuen Pflegestelle/des neuen Übernehmers mitzuteilen. Sollte die Adresse nicht korrekt sein, so trägt die vorgenannte Pflegestelle die Kosten, die der Verein durch die Ermittlung der Adresse bzw. des Verbleibs des Tieres entstehen..

§ 5 Tierärztliche Versorgung

Die Pflegestelle verpflichtet sich, sofern das Tier erkrankt, sich verletzt oder verstirbt, unverzüglich den Verein zu benachrichtigen. Bei Erkrankung oder Verletzung des Tieres ist für eine tierärztliche Behandlung durch einen mit dem Verein abgesprochenen Tierarzt zu sorgen. Tierarztbesuche bedürfen vor Antritt der Genehmigung des Vereins. Akute Notfälle/Unfälle sind von dieser Regelung ausgenommen. In diesem Fall verpflichtet sich die Pflegestelle unverzüglich einen Tierarzt aufzusuchen und den Verein gleichzeitig/unverzüglich zu informieren.

Eine als notwendig in Betracht gezogene Tötung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Vor einer Euthanasierung ist die Einwilligung des Vereins einzuholen, soweit dies nicht tierschutzrechtlich aufgrund eines akuten Notfalles ausgeschlossen ist. Der Verein ist in jedem Fall sofort/unverzüglich unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung entsprechend davon zu unterrichten.

Die Pflegestelle verpflichtet sich, die erforderlichen Impfungen/Entwürmungen regelmäßig und auf Kosten des Vereins durchführen zu lassen; Tierarztkosten werden gegen Vorlage einer Rechnung bzw. Quittung erstattet (Verein, also Tierhilfe Fuerteventura e.V. und die Anschrift müssen unbedingt auf der Rechnung bzw. Quittung vermerkt sein, nicht der Name der Pflegestelle). Sollte die Rechnung bzw. Quittung nicht auf den Verein ausgestellt sein, kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

§ 6 Weitergabe des Tieres

Es ist untersagt, das Tier an Dritte - auch nicht an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime, etc. - weiterzugeben, es sei denn, dass der Verein hierfür die schriftliche Einwilligung gibt, wobei der Verein dann mit dem neuen Übernehmer einen neuen Pflegevertrag oder Vermittlungsvertrag abschließt. Bei widerrechtlicher Weitergabe des Tieres des Vereins ist die Adresse des neuen Übernehmers mitzuteilen. Sollte die Adresse nicht korrekt sein, so trägt der vorgenannte Übernehmer die Kosten, die dem Verein durch die Ermittlung der Adresse bzw. des Verbleibs des Tieres entstehen. Der Übernehmer ist verpflichtet, das Tier dem Verein ohne Geltendmachung von Aufwendungen zurückzugeben, wenn der Übernehmer die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will. Eine Schenkung, der Verkauf des Tieres an Dritte sowie die private Vermittlung des Tieres, evtl. über das Internet, durch die umseitig genannte Person oder Dritte ohne Zustimmung des Vereins ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden ggf. strafrechtlich verfolgt.

§ 7 Vermehrung

Eine Vermehrung, also jegliche Fortpflanzung oder Paarung mit dem Tier wird untersagt. Ein Decken beziehungsweise eine Zucht wird ausdrücklich untersagt. Sollte es dennoch unter Beteiligung des Tieres zu Nachwuchs kommen ist unverzüglich der Verein zu benachrichtigen. Die Jungtiere gehen, sofern es sich um das Muttertier handelt oder das Muttertier der Pflegestelle gehört, mit sofortiger Wirkung in das Eigentum des Vereins über. Die Pflegestelle des Tieres ist dabei nicht berechtigt, Aufwendungsersatz oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der Nachwuchs ist ohne ausdrückliche Zustimmung sowie Schutzvertrag des Vereins nicht an Dritte abzugeben; Bei Hunden/Katzen, die nicht kastriert oder sterilisiert sind, verpflichtet sich die vorgenannte Pflegestelle, den Verein unverzüglich über den Eintritt der Geschlechtsreife des Hundes/der Katze zu informieren.

§ 8 Vor- und Nachkontrollen

Der Verein ist verpflichtet, sich durch Vor- und Nachkontrollen nach angemessener Zeit vor Ort davon zu überzeugen, dass das Tier art- und tierschutzgerecht gehalten wird. Die Pflegestelle räumt dem Verein daher jederzeit und vollumfänglich das Recht ein, sich durch Beauftragte (in regelmäßigen Abständen) über das Wohlergehen des Tieres sowie die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu informieren und gestattet dem Beauftragten zu diesem Zweck Zugang zu den Wohnräumlichkeiten, in denen das Tier gehalten wird und zum Tier selbst.

§ 9 Adressänderung

Die Pflegestelle ist verpflichtet, jede Adressänderung und den Wechsel einer Telefonnummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Ist bei einer nicht bekannt gegebenen Adressänderung eine Adressenholung über das Einwohnermeldeamt erforderlich (z. B. für eine Nachkontrolle), sind die für die Adressermittlung durch die Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten durch die Pflegestelle zu vergüten.

§ 10 Beendigung des Vertrages

Das im Eigentum des Vereins stehende Tier kann ohne Angabe von Gründen, insbesondere zum Zwecke der Vermittlung oder im Falle eines Verstoßes gegen die Vertragsbedingungen, jederzeit aus der Pflegestelle genommen werden. Eine Kündigung des Vertrages ist dafür nicht erforderlich. Weiter kann das Tier dem Verein ohne Geltendmachung von Aufwendungen zurückzugeben werden, wenn die Pflegestelle die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will. Eine Schenkung, der Verkauf des Tieres an Dritte sowie die private Vermittlung des Tieres, evtl. über das Internet, durch die umseitig genannte Person oder Dritte ohne Zustimmung des Vereins ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden ggf. strafrechtlich verfolgt. Ebenso ist die Weitergabe ohne Zustimmung des Vereins an Dritte in dauernde Obhut, gleich ob kurz- oder langfristig, ausdrücklich untersagt. Bei Beendigung des Pflegestellenverhältnisses ist das Tier umgehend mit dem zugehörigen Heimtierausweis und allen noch evtl. vorhandenen und vom Verein finanzierten Futter-, Medikamenten- und Zubehörvoräten an diesen zurückzugeben. Nach der Rück-/Übergabe des Tieres und dessen Zubehör sind dann alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten.

§ 11 Endgültige Übernahme des Tieres durch die Pflegestelle

Entschließt sich die Pflegestelle das Tier zu behalten, kann es nach sorgfältiger Prüfung durch den Verein zu den vereinsüblichen Konditionen mit Schutzvertrag und gegen Entrichtung der aktuellen Schutzgebühr des Vereins an die Pflegestelle vermittelt werden.

§ 12 Datenschutzerklärung

Eine Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung und Nutzung der persönlichen Daten der Pflegestelle erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und den übrigen gesetzlichen Regelungen. Im Falle der Weitergabe der Daten wird zugesichert, dass sich diese auf ein Minimum beschränkt. Eine Weitergabe der erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt insbesondere an die zuständigen Veterinärbehörden zur Erfüllung der Pflichten des Vereins nach tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie an Personen, die an der Vertragsabwicklung mitwirken, wie z. B. die mit der Übergabe beauftragten Tierschützer, die Mitglieder des Vereins, Helfer für Vor- und Nachkontrollen sowie verbundene Tierschutzorganisationen und das mit den Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut. Eine Nutzung der Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht. Die Pflegestelle wird besonders darauf hingewiesen, dass der Verein gemäß der bestehenden Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. Ziff. 5 TierSchG verpflichtet ist, den Verbleib des Tieres unter Angabe der personenbezogenen Daten der Pflegestelle dem Veterinäramt Göttingen zu benennen, welches das jeweils örtlich für die Pflegestelle zuständige Veterinäramt in Kenntnis setzt. Mit der Eingabe der personenbezogenen Daten in diesem Vertrag und der Akzeptanz dieser Datenschutzerklärung erklärt sich die Pflegestelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Pflegestelle ihre Einwilligung zur Speicherung widerruft, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Sofern die Pflegestelle Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangt, erhält sie diese unentgeltlich. Die Pflegestelle hat das Recht, ihre Einwilligung in die Speicherung der zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Im Falle einer entsprechenden Mitteilung werden die zur Person der Pflegestelle gespeicherten Daten gelöscht, es sei denn die betreffenden Daten werden zur Erfüllung der Pflichten des geschlossenen Vertragsverhältnisses noch benötigt oder gesetzliche Regelungen stehen einer Löschung der Daten entgegen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Löschung eine Sperrung der betroffenen personenbezogenen Daten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.

§ 14 Sonstige individuelle Vereinbarungen